



**Bayerisches
Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Kunst**

Hausanschrift:
Salvatorstr. 2
80333 München
Telefon: 089/2186-0
Telefax: 089/2186-2800
E-Mail: postststelle@stmwfk.bayern.de
Internet: www.stmwfk.bayern.de

Briefanschrift:
80327 München

**Vorsprache nur nach
vorheriger Terminverein-
barung!**

INFORMATION

Stand: November 2009

Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann nur Auskünfte zur Rechtslage bei Fragen der Führung ausländischer Grade und entsprechender Titel erteilen; es ist nicht zuständig für Fragen der Anerkennung von Auslandsstudien, sonstigen Vorbildungsnachweisen oder des Berufszugangs (berufsspezifische Anerkennung). Ausführliche Hinweise hierzu und wichtige zuständige Stellen finden Sie unter den Nrn. 2 bis 4 dieses Merkblatts.

Als Berechtigte oder Berechtigter nach dem Bundesvertriebenengesetz beachten Sie bitte insbesondere die Nrn. 1.6. und 3.1.

1. Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie von Titeln, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind

Seit dem 1. August 2003 dürfen im Freistaat Bayern ausländische Grade und Titel kraft Gesetzes genehmigungsfrei geführt werden. Mit der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes zum 1. Juni 2006 sind weitere Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in bayerisches Landesrecht umgesetzt worden, die insbesondere Inhaberinnen und Inhaber einer Reihe von Graden und Titeln aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber der bisherigen Rechtslage begünstigen.

Ein Genehmigungsverfahren im Einzelfall entfällt. Anträge sind **nicht** erforderlich. Führungsgenehmigungen werden **nicht** erteilt, da sie gesetzlich ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für sonstige rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zu konkreten Führungsformen.

1.1. Führungsgrundsatz (Art. 68 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes)

Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann im Freistaat Bayern in der Form, in der er (originär; siehe Nr. 1.8.2.) verliehen wurde, sowie in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung jeweils unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden.

Soweit erforderlich kann diese Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung (in die deutsche Sprache) in Klammern hinzugefügt werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform.

Für ausländische staatliche und kirchliche Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, gilt dies ebenfalls.

1.2. Ehrengrad (Art. 68 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes)

Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der (originär; siehe Nr. 1.8.2.) verliehenen Form sowie in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden.

Soweit erforderlich, kann diese Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung (in die deutsche Sprache) in Klammern hinzugefügt werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Füh-

rungsform.

Für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, gilt dies ebenfalls.

Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehregrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Es gilt der Grundsatz, dass nur Ehregrade solcher Hochschulen geführt werden dürfen, die auch zur Vergabe des entsprechenden (materiellen) Leistungsgrades befugt sind.

- 1.3. **Sonderregelungen für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum** (Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)
- 1.3.1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung genehmigungsfrei geführt werden.
- Dies gilt entsprechend für Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehregrade sowie für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- 1.3.2. Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Doktorgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die jeweils in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.
- Ausgeschlossen hiervon sind Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden - sogenannte „Berufsdoktorate“ - sowie Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z. B. sogenannte „kleine Doktorgrade“ aus der Tschechischen und Slowakischen Republik). Dies gilt, soweit die Zulassung zu einem solchen Promotionsverfahren nach dem 1. September 2007 erfolgte.
- 1.4. **Sonderregelungen für Doktorgrade einzelner Staaten** (Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)
- Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 15.05.2008¹ unter der Nr. 3.1 mit der Bezeichnung „kandidat ... nauk“ aufgeführten Doktorgrade aus Russland können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung geführt werden.
- Die in den Nrn. 4.1 bis 4.5 dieses Beschlusses bezeichneten Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden².

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 15.05.2008 über die „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“.

² Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;
 Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;
 Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...);
 Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk. „Ph.D.“;
 Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abk. „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist (siehe hierzu unter <http://www.anabin.de> | Dokumente | Beschlüsse der Kultusministerkonferenz | Listen der Carnegie-Foundation).

- 1.5. **Sonderregelungen aufgrund von Äquivalenzabkommen** (Art. 68 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes)
- Soweit aufgrund von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (z. B. (bilaterale) Äquivalenzabkommen) ausländische Grade und sonstige Bezeichnungen geführt werden dürfen, sind die sich hieraus ergebenden Führungsformen vorrangig, soweit sie günstiger sind.
- 1.6. **Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz**
- Wenn Sie zu diesem Personenkreis zählen, beachten Sie bitte auch die im Internet unter www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Anerkennung.aspx abrufbaren besonderen Hinweise.
- 1.7. **Informationsquelle im Internet**
- Mit dem Datenbank gestützten Informationssystem „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (anabin)“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland steht im Internet unter der Adresse www.anabin.de eine umfangreiche Dokumentation über Grade und Titel ausländischer Hochschulen und den Status (Anerkennung) dieser Hochschulen zur Verfügung. Dort sind u. a. auch die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer Hochschulgrade abrufbar.
- 1.8. **Rechtliche Hinweise**
- Soweit im Folgenden der Begriff „Grade“ verwendet wird, umfasst dies auch „Ehrengrade“, „Hochschultitel“ und „Hochschultätigkeitsbezeichnungen“, „staatliche und kirchliche Titel“ sowie „Titel, die deutschen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind“.
- 1.8.1. Das Bayerische Hochschulgesetz verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in den jeweils gesetzlich festgelegten Formen zu führen (Nrn. 1.1 mit 1.5). Eine davon abweichende Führungsform ist unzulässig (Art. 68 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes).
- Entgeltlich erworbene ausländische Grade dürfen nicht geführt werden (Art. 68 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes).
- Die unzulässige Führung ist nach § 132 a Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht.
- 1.8.2. Ausländische Grade müssen originär erworben worden sein. Dies bedeutet, dass das Bayerische Hochschulgesetz eine Führung von Graden ausschließt, die von einem dritten Staat im Rahmen einer Nostrifizierung (Nostrifizierung ist die Umwandlung eines ausländischen in einen entsprechenden inländischen Studienabschluss) zuerkannt wurden. Ein Nostrifizierungsrecht dritter Staaten wirkt nur im Hoheitsgebiet des die Nostrifizierung vornehmenden Staates, es bindet jedoch weder den bayerischen Gesetzgeber noch hiesige Behörden.
- 1.8.3. Art. 68 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes schließt eine Umwandlung ausländischer Grade in deutsche Grade ausdrücklich aus. Es gibt daher (außerhalb der Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – Nr. 1.6.) keine Rechtsgrundlage, nach der ausländische Grade in entsprechende deutsche Grade umgewandelt werden, in der Form deutscher Grade geführt werden dürfen, nostrifiziert oder materiell bewertet und inhaltlich anerkannt werden können.
- 1.8.4. Wer nach der vor dem 1. Juni 2006 geltenden Rechtslage zum Führen eines ausländischen Grades berechtigt ist, kann diesen unverändert weiterführen. Nach dem früher geltenden Recht bereits eingetretene Rechtswirkungen sowie erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unangetastet (Art. 107 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes).
- 1.8.5. Das Bayerische Hochschulgesetz spricht nur ein allgemeines Recht zur Führung des jeweiligen ausländischen Grades aus. Dieses kann durch andere Gesetze eingeschränkt sein. Insbesondere regeln melde- und personenstandsrechtliche Vorschriften sowie Bestimmungen des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise die Voraussetzungen für die Eintragung von Graden in Personenstands- und Ausweisdokumente sowie ins Melderegister. Für den Vollzug dieser Vorschriften ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht zuständig. Zudem sind bei der Führung ausländischer Grade (insbesondere bei einem Architekten- oder Ingenieurgrad) die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu beachten – siehe Nrn. 4.8 und 4.9.

2. **Akademische Anerkennung von Auslandsstudien** (zur Fortsetzung der Hochschulausbildung oder Promotion)

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig (Art. 63 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes). Über die Gleichwertigkeit entscheidet grundsätzlich das zuständige Prüfungsgremium der Hochschule, an der die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium fortsetzen, eine Prüfung ablegen, ein (weiteres) Studium aufnehmen oder promovieren möchte.

In den Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, gelten folgende Sonderregelungen:

2.1. für Lehrämter an öffentlichen Schulen

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München (Hausanschrift: Salvatorstr. 2, 80333 München; Internet: www.stmuk.bayern.de), Tel.: 089/2186-0;

Einzelfallanerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen: Außenstelle des Prüfungsamts für die Lehrämter an öffentlichen Schulen bei den jeweiligen Universitäten;

2.2. für Rechtswissenschaften

die juristischen Fakultäten (Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten);

2.3. für Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie

die Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel.: 089/2186-0, www.regierung.oberbayern.bayern.de;

2.4. für Lebensmittelchemie

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Tel.: 089/9214-00, www.stmugv.bayern.de.

3. **Anerkennung zur Ausübung einer Berufstätigkeit oder zu sonstigen Zwecken**

- 3.1. Bei Berufen, die nicht reglementiert sind (d. h. der Berufszugang oder die Ausübung des Berufs ist gesetzlich nicht an den Nachweis einer bestimmten Befähigung bzw. Qualifikation gebunden und bedarf somit keiner behördlichen Anerkennung), entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes genügt. Dies ist der Regelfall. Die erworbene Qualifikation kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Diploms oder sonstigen Hochschulzeugnisses bei Bewerbungen unmittelbar durch Vorlage der einschlägigen Bildungsnachweise belegen.

Bei Berufen, die reglementiert sind (d. h. der Berufszugang oder die Ausübung des Berufs ist gesetzlich an den Nachweis einer bestimmten Befähigung bzw. Qualifikation gebunden), obliegt die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen. Diese berücksichtigen dabei nach Maßgabe der zur Umsetzung erlassenen Vorschriften auch die einschlägigen EG-Richtlinien über die Anerkennung von Hochschuldiplomen.

- 3.2. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist für die Durchführung eines Verfahrens zur formellen Anerkennung ausländischer Prüfungen und Befähigungsnachweise im universitären Hochschulbereich (ohne Lehrämter) nur zuständig, soweit auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

Einen solchen Rechtsanspruch nach dem Bundesvertriebenengesetz haben z. B. nicht ausländische Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses, denen ein besonderer ausländer- oder asylrechtlicher Status zuerkannt worden ist oder so genannte Kontingentflüchtlinge. Jeweils aktuelle Informationen hierzu können Sie auf unserer einschlägigen Internetseite unter www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Anerkennung.aspx abrufen.

Im Übrigen wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein Verfahren zur allgemeinen „Bewertung“, „Anerkennung“ oder „Gleichstellung“ ausländischer Hochschulabschlüsse **nicht** durchgeführt, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

- 3.3. Zweckfreie Bewertungen von Hochschulqualifikationen nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 nimmt für die Länder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Postfach 2240, 53012 Bonn, Tel.: 0228/501-0, E-Mail: zab@kmk.org, www.kmk.org/zab/home.htm, vor. Für die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung wird eine Gebühr erhoben.

4. **Auskünfte erteilen**

- 4.1. zu Fragen der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise als Hochschulreife
 die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München,
 Tel.: 089/38 38 49-0, www.km.bayern.de/km/schule/Schularten/berufliche/Zeugnisanerkennung/index.shtml;
- 4.2. zu Fragen der Anerkennung
- 4.2.1. von Hochschulabschlüssen, welche die Lehrämter an öffentlichen Schulen betreffen
- 4.2.2. außerbayerischer Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen
 das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München (Hausanschrift: Salvatorstr. 2, 80333 München; Internet: www.stmuk.bayern.de), Tel.: 089/2186-0;
- 4.3. zu Fragen der Anerkennung von Hochschulabschlüssen im Fach Lebensmittelchemie
 das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Tel.: 089/9214-00, www.stmugv.bayern.de;
- 4.4. zu Fragen der Anerkennung ausländischer juristischer Prüfungen nach § 112 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes
 das Oberlandesgericht München, 80097 München (Hausanschrift: Prielmayerstr. 5, 80335 München; Internet: www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/), Tel.: 089/5597-02;
- 4.5. zu Fragen des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst für Inhaberinnen und Inhaber eines rechtswissenschaftlichen Hochschuldiploms aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie zu Fragen der Rechtsanwaltsprüfung für Personen, die in einem der vorgenannten Staaten berechtigt sind, selbständig als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig zu sein
 das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -, 80097 München (Hausanschrift: Prielmayerstr. 7 (Justizpalast), 80335 München; Internet: www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/), Tel.: 089/5597-2442;
- 4.6. zu Fragen der Erteilung der Approbationen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Führung der maßgebenden Berufsbezeichnung
 die Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel.: 089/2176-0, www.regierung.oberbayern.bayern.de sowie die Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/380-00, www.regierung.unterfranken.bayern.de;
- 4.7. zu Fragen der Erteilung der befristeten Berufsausübungserlaubnis für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 die Regierung, in deren Bezirk die Berufsausübung erfolgen soll:
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Tel. 089/2176-0, www.regierung.oberbayern.bayern.de
 - Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel. 0871/808-01, www.regierung.niederbayern.bayern.de
 - Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5680-0, www.regierung.oberpfalz.bayern.de
 - Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Tel. 0921/604-0, www.regierung.oberfranken.bayern.de
 - Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Tel. 0981/53-0, www.regierung.mittelfranken.bayern.de

- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Tel. 0931/380-00, www.regierung.unterfranken.bayern.de
- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Tel. 0821/327-01, www.regierung.schwaben.bayern.de;

4.8. zu Fragen der Führung der für den Architektenbereich maßgebenden Berufsbezeichnungen sowie zur Eintragung in die Architektenliste

die Bayerische Architektenkammer, Postfach 19 01 65, 80601 München (Hausanschrift: Waisenhausstr. 4, 80637 München; Internet: www.byak.de/), Tel.: 089/139880-0;

4.9. zu Fragen der Führung der für den Ingenieurbereich einschlägigen Berufsbezeichnungen

die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Tel.: 0821/327-01, www.regierung.schwaben.bayern.de.

Auszug

aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256)

Amtliche Abkürzung: BayHSchG	Quelle: Datenbank Bayern-Recht
Ausfertigungsdatum: 23.05.2006	Fundstelle: GVBI 2006, 245
Gültig ab: 01.06.2006	Gliederungs- 2210-1-1-WFK
Gültig bis: 30.09.2017	Nr:
Dokumenttyp: Gesetz	

Akademische Grade**Art. 67****Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen**

¹ Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ² Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 68**Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift**

(1) ¹ Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden; Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. ² Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³ Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 105 bleibt unberührt.

(2) ¹ Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ² Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt.

³ Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(3) Für staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) ¹ Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. ² Soweit letztere gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(5) ¹ Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ² Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades, eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 69 Entziehung

¹ Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ² Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Art. 70 Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 68 Abs. 6 die zuständige Behörde; durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

■ ■ ■

Übergangs- und Schlussvorschriften

■ ■ ■

Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹ Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ² Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 68 bis 70.

(2) ¹ Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. ² Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹ Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist die nach Art. 70 bestimmte Behörde zuständig. ² Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden.

■ ■ ■

Art. 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ² Mit Ablauf des 31. Mai 2006 tritt das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft.

■ ■ ■

(3) Die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.